

Bachelorprüfung im Europarecht (Institutionen) I

vom 10. Januar 2013

Lösungsskizze

Aufgabe I	Europarat und Europäische Union	(20 Pt.)
1. Welches sind die vier wichtigsten Gemeinsamkeiten der beiden Organisationen in rechtlich-institutioneller Hinsicht? (jeweils mit kurzer Begründung, geordnet nach Wichtigkeit)		(max. 8 Pt.)
[Hinweis: pro Thema: max. 2 Punkte; max. 4 Themen. „Überzählige“ Themen werden nicht bepunktet; Berücksichtigung der Plausibilität der Reihenfolge („geordnet nach Wichtigkeit“) im Rahmen der Gesamtpunktzahl.]		
Rechtsnatur / Rechtsstellung: Bei beiden handelt es sich um internationale Organisationen auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge (Satzung bzw. EUV, heute: EUV/AEUV) und um Völkerrechtssubjekte - Europarat: von Anfang an (N 303) - EU (gegründet 1993): spätestens seit dem Vertrag von Lissabon (N 1212) [EU als supranationale Organisation = Spezialfall: siehe Aufgabe I.2.]		2
Ziele und Werte: Wahrung und Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie; Bekenntnis zu Frieden und Kooperation - Europarat: vgl. Präambel der Satzung (N 307); - EU: vgl. Art. 2 und 3 EUV (N 1201 ff.).		2
Mitgliedschaft: Bei beiden beschränkt auf – geografisch gesehen – europäische Staaten, die – sachlich gesehen – rechtsstaatlich-demokratisch organisiert sind (dies im Unterschied zu zahlreichen anderen internationalen Organisationen wie UNO, WTO usw.). (Europarat: vgl. Art. 4 iVm Art. 3 der Satzung; EU: vgl. Art. 49 iVm a 2 EUV)		2
Anerkennung und gerichtlicher Schutz von grundrechtlichen Individualgarantien zugunsten der Bürgerinnen und Bürgern in den Mitgliedstaaten (bzw. allen Personen, die der jeweiligen Hoheitsgewalt unterstehen)		2

<ul style="list-style-type: none"> - Europarat: EMRK (Übernahme der EMRK de-facto unabdingbar) - EU: Grundrechte-Charta (verbindlicher Bestandteil des Primärrechts) 	
<p>Weitere mögliche Themen</p> <p>[Es handelt sich um etwas weniger wichtige Themen bzw. Unterschiede. Dies hat Auswirkungen auf die erreichbare Maximalpunktzahl, welche zudem nur bei sehr gut begründeten Antworten erzielt werden konnte. → Maximale Punktezahl: 1.5 pro Thema, allenfalls ZP (0.5) bei sehr guter Begründung]</p>	
<p>Organe: Beide haben (für internationale Organisationen unüblich) eine Versammlung aus Parlamentariern: EP bzw. Parl. Versammlung (N 335 ff.).</p>	(1.5)
<p>Austritt: ausdrücklich möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europarat: vgl. Art. 7 der Satzung (N 321); - EU (neuerdings): vgl. Art. 50 EUV (N 1318) 	(1.5)
<p>Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten als „Sanktion“ (N 325 f.; N 1306 ff.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europarat: vgl. Art. 8 und 9 der Satzung; - EU: vgl. Art. 7 EUV. 	(1.5)
... [etc.]	
<p>2. Welches sind die vier wichtigsten Unterschiede zwischen den beiden Organisationen in rechtlich-institutioneller Hinsicht? (jeweils mit kurzer Begründung, geordnet nach Wichtigkeit)</p>	(max. 8 Pt.)
<p>[Hinweis: pro Thema: max. 2 Punkte; max. 4 Themen. „Überzählige“ Themen werden nicht bepunktet; Berücksichtigung der Plausibilität der Reihenfolge („geordnet nach Wichtigkeit“) im Rahmen der Gesamtpunktzahl. Keine Punkte für Hinweis auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterschiedliche Zahl von Mitgliedstaaten (vgl. Fragestellung) - unterschiedliche (Mitglieder-)Entwicklung u.ä.] 	
<p>Rechtsnatur: Supranationale vs. „blosse“ internationale Organisation</p> <p>EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Supranationale Organisation (N 107) - eigenständige Rechtsordnung (N 1215 ff.); gestuft (primäres, sekundäres Recht) (N 2001 ff.), „dynamisch“ (viele Änderungen, auch im Bereich des Primärrechts) - unmittelbare Geltung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten (N 1215) - insbesondere Möglichkeit der unmittelbaren Rechtswirkung von EU-Rechtsakten für (Unions-) Bürgerinnen und –bürger (Rechte und Pflichten) - prinzipieller Vorrang des EU-Rechts gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten (z.T. strittig) (N 1218) <p>Europarat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Supranationalität fehlt - keine eigenständige Rechtsordnung; stabile (statische) Rechtsgrundlage (Satzung) - keine unmittelbare Geltung des Europarat-Rechts in den Mitgliedstaaten - insb.: kein direkter „Zu-/Durchgriff“ auf Bürgerinnen und Bürger (Bewohner) der Mitgliedstaaten - Frage des Rangs: gemäss mitgliedstaatlichem Recht 	2

<p>Kompetenz- bzw. Aufgabenspektrum:</p> <p>EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr weites Feld unterschiedlichster Aufgaben (bspw. Errichtung einer Währungsunion, gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik usw.) - Schwerpunkte im Wirtschaftsbereich - sukzessiver Ausbau der Aufgaben und Befugnisse durch regelmässige Änderung des Primärrechts (Vertiefung) - Übertragung von Hoheitsrechten (Supranationalität) <p>Europarat (im Vergleich zur EU):</p> <ul style="list-style-type: none"> - begrenzte Breite der Zusammenarbeit (thematisch) - Schwerpunkte in den Bereichen Frieden, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie - begrenzte Intensität (Tiefe) der Zusammenarbeit - keine gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (im eigentlichen Sinn) <p>[Hinweis: Für die Nennung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung: keine spezielle Bepunktung (da im Ergebnis auch im Bereich des Europarates so).]</p>	2
<p>Zahl und Kompetenzen der Organe</p> <p>EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sieben Hauptorgane (N 1601 ff.) sowie weitere Organe und Einrichtungen - Unabhängigkeit bestimmter Organe (insb. Kommission) von den Mitgliedstaaten (N 107) - Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts / checks and balances (N 1610 ff.) - EP: Direktwahl durch Unionsbürger; (mit)beteiligt am Rechtsetzungsprozess (N 1708) <p>Europarat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nur zwei Hauptorgane (N 304): Ministerkomitee und Parlamentarische Versammlung [EGRM formal kein Organ des Europarates] - keine vergleichbaren Organe im politisch-administrativen Bereich (Unabhängigkeit genießt der EGMR – als Organ der Justiz → richterliche Unabhängigkeit) - Parl. Versammlung: keine Direktwahl (N 337); keine Rechtsetzungsbefugnisse („beratendes Organ“) (N 340) 	2
<p>Stellung des Individuums</p> <p>EU:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unionsbürgerschaft (N 1401 ff.) - umfangreiche Freizügigkeit (N 1404 ff.) - Wahlrecht, insb. Beteiligung an der Direktwahl des EP (N 1407 ff.) - Anspruch auf diplomatischen und konsularischen Schutz (N 1409) 	2

<p>Europarat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein der Unionsbürgerschaft vergleichbarer spezifischer Status - keine allgemeine Freizügigkeit - keine politischen Beteiligungsrechte <p>[Durchgriff auf das Individuum (Supranationalität): keine doppelte Bepunktung.]</p>	
<p>Weitere mögliche Themen:</p> <p>[Es handelt sich um etwas weniger wichtige Themen bzw. Unterschiede. Dies hat Auswirkungen auf die erreichbare Maximalpunktzahl, welche zudem nur bei sehr gut begründeten Antworten erzielt werden konnte.]</p>	
<p>Handlungsinstrumente / Beschlussfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> - EU: auch supranationale Formen und Methoden der Kooperation; Rechtsfortbildung (insb.) durch Setzung von Sekundärrecht (förmliches Gesetzgebungsverfahren) (N 2201 ff.); Mehrheitsbeschluss als Regelfall (N 107), mit Ausnahmen; Änderung des Primärrechts: aufwändiges Verfahren; Inkrafttreten setzt Zustimmung aller Mitgliedstaaten voraus. - Europarat: im Wesentlichen intergouvernementale (völkerrechtliche) Formen der Kooperation; Rechtsfortbildung (nur) durch völkerrechtliche (zwischenstaatliche) Verträge (genehmigungs-/ratifikationsbedürftig); Beschlussfassung: pro Staat 1 Stimme (Ministerkomitee), in wichtigen Fragen: Einstimmigkeit (N 332); Änderung der Satzung: einfacheres Verfahren; Inkrafttreten setzt Ratifikation durch 2/3 der Mitgliedstaaten voraus (Art. 41 der Satzung) (N 352) 	(2)
<p>Beitrittsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EU (Art. 49 EUV) (N 1304b ff.): Antrag auf Mitgliedschaft; mehrstufig (komplex, oft langwierig); neben rechtsstaatlichen auch (markt)wirtschaftliche Kriterien (N 1302); [keine Ausschlussmöglichkeit vorgesehen]; Einstimmigkeit im Rat erforderlich - Europarat (Art. 3 ff. der Satzung) (N 319): Einladung durch Ministerkomitee; vergleichsweise einfach; weniger Anforderungen (Schwergewicht: Rechtsstaatlichkeit), weniger streng gehandhabt als im Fall der EU [Möglichkeit des Ausschlusses (Art. 8 der Satzung) (N 323)]; Ministerkomitee entscheidet mit Zweidrittelmehrheit 	(1.5)
<p>Pflichten der Mitgliedstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EU: spezifische Loyalitätspflicht (Art. 4 Abs. 3 EUV), (begrenzte) gegenseitige Beistandspflicht (N 1354a ff.) [keine Ausschlussmöglichkeit vorgesehen] - Europarat: Fehlen einer spezifischen Loyalitätspflicht [Möglichkeit des Ausschlusses (Art. 8 der Satzung) (N 323)] 	(1)
<p>Sprachenregime:</p> <ul style="list-style-type: none"> - EU 23 Vertragssprachen (Art. 55 EUV) (N 1627) - Europarat: nur 2 Amtssprachen 	(1)
<p>Rechtsschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europarat: Individualrechtsschutz im Anschluss an nationalen Instanzenzug (EGMR); EGMR erlässt Feststellungsurteil, welches nur den Staat verpflichtet (N 585 f.) - EU: kein direkter Instanzenzug nationale Gerichte/EuGH (dafür: Rechtsschutz im Verhältnis zwischen EU-Organen; Vorabentschei- 	(1.5)

<p>ungsverfahren); EuGH-Urteile sind direkt vollstreckbar (N 2621); höhere Anzahl von Grundrechten in der Charta der Grundrechte</p>	
<p>Finanzierung: [wurde bepunktet, obwohl das Kapitel „Finanzen“ nicht Bestandteil der Vorlesung war und nicht zum Prüfungsstoff zählte]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Europarat: Finanzierung durch Mitgliedsstaaten (Art. 38 der Satzung) - EU: Finanzierung durch Eigenmittel (insoweit finanzielle Autonomie) (N 3001 ff.) 	(1.5)
<p>Keine Punkte wurden vergeben für den Hinweis, dass Europarat bzw. EU auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen beruhen (Satzung bzw. EUV/AEUV)</p>	
<p>3. Nennen Sie die vier wichtigsten Unterschiede zwischen der Europäischen Union einerseits und einem Staat andererseits! (jeweils mit kurzer Begründung, geordnet nach Wichtigkeit)</p>	
<p>[Hinweis: pro Argument max. 1 Punkt; max. 4 Argumente. „Überzählige“ Argumente werden nicht bepunktet; Berücksichtigung der Plausibilität der Reihenfolge („geordnet nach Wichtigkeit“) im Rahmen der Gesamtpunktzahl. Die unten stehende Liste ist nicht abschliessend, und die Maximalpunktzahl konnte bei guter Begründung auch mit nicht aufgeführten Argumenten erzielt werden.</p> <p>Keine Punkte wurden vergeben</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Argumente, die nur für bestimmte Staaten, z.B. nur für EU-Mitgliedstaaten oder nur für Bundesstaaten, zutreffen oder - für Selbstverständliches („die EU hat kein Staatsgebiet, da sie kein Staat ist“), - für Argumente wie „die EU hat mehr Bürger / mehr Sprachen“ sowie - für Ausführungen, die sich nicht auf einen Unterschied beziehen, sondern das Verhältnis zwischen (Mitglied-)Staaten und EU betreffen (z.B. „die Staaten können für die EU kein Recht erlassen, umgekehrt geht es“).] 	
<p>Im Unterschied zu einem Staat:</p>	(max. 4 Pt.)
<ul style="list-style-type: none"> - gründet die EU nicht auf einer Verfassung, sondern auf Völkerrecht (Vertrag); damit zusammenhängend: die EU ist ein Staatenverbund / eine supranationale Organisation usw. 	1
<ul style="list-style-type: none"> - besitzt die EU nicht die Kompetenz zur Kompetenzzuweisung („Kompetenz-Kompetenz“ = Befugnis über die Übernahme neuer Aufgaben zu bestimmen); nach wie vor gelten die Mitgliedstaaten als „Herren der Verträge“ (N 1323); 	1
<ul style="list-style-type: none"> - gibt es in der EU – neben vielen Bereichen/Fragen, in denen gemäss Mehrheitsprinzip entschieden wird – nach wie vor zentrale Bereiche/Fragen, in denen das Einstimmigkeitserfordernis gilt; 	1
<ul style="list-style-type: none"> - gibt es in der EU keine einheitliche, sondern nur eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die nach wie vor stark durch die Mitgliedstaaten (intergouvernemental) geprägt wird (N 3705 ff., 3711, 3718, 3725); auch am Beispiel von anderen Aufgabengebieten (z.B. Verteidigung) kann dargestellt werden, dass die EU nicht gleich viele bzw. andere Aufgaben als ein Staat hat; 	1
<ul style="list-style-type: none"> - gibt es in der EU keine durchgreifenden Kontroll- und Aufsichtsinstrumente der „Zentrale“ gegenüber den einzelnen Gliedern bzw. den verschiedenen nationalen Vollzugsbehörden [von einzelnen eher schwa- 	1

chen/indirekten Instrumenten abgesehen: N 2514 ff.];	
- gibt es keinen durchgehenden gerichtlichen Instanzenzug von den unteren Gerichten (nationalen Gerichten) zum EuGH; auch am Beispiel von anderen Organen (z.B. Volksvertretungen) kann dargestellt werden, dass es wichtige Unterschiede bezüglich Aufgaben und Arbeitsweise gibt;	1
- ist die EU in finanzieller Hinsicht stark von ihren Gliedern (Mitgliedstaaten) abhängig (N 3002) [wurde bepunktet, obwohl in der Vorlesung nicht behandelt].	1
... [etc.]	

Aufgabe II: Demonstrationsverbot

Frage 1: Ist die Nichterteilung der Bewilligung rechtmässig?

GELTUNG DER GRC UND DER EMRK (5 PUNKTE)

Geltung der GRC

Österreich ist Mitglied der EU. Die GRC ist seit dem Vertrag von Lissabon Teil des EU-Primärrechts (Art. 6 Abs. 1 EUV).

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, freien Warenverkehr zu gewährleisten (Art. 26 Abs. 2 und Art. 34 AEUV). Dabei haben sie die GRC zu beachten (Art. 51 Abs. 1 GRC).

Geltung der EMRK

Österreich hat die EMRK ratifiziert und ist somit nach Art. 1 EMRK verpflichtet, allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in Abschnitt I EMRK genannten Rechte und Freiheiten zu garantieren.

Darüber hinaus sind die in der EMRK garantierten Rechte als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts (Art. 6 Abs. 3 EUV).

Verhältnis zwischen GRC und EGMR

Enthalten die GRC und die EMRK die gleichen Rechte, haben die Rechte der GRC mindestens die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die Rechte der EMRK (Art. 52 Abs. 3 und/oder Art. 53 GRC).

MEINUNGSÄUSSERUNGSFREIHEIT (2.5 PUNKTE)

Rechtsgrundlagen: Art. 11 Abs. 1 GRC und Art. 10 Abs. 1 EMRK. Die Grundrechte entsprechen sich und haben daher die gleiche Bedeutung und Tragweite.¹

* Artikel wurden nur mit Punkten honoriert, wenn sie inklusive Angabe der Kodifikation (EUV, AEUV, GRC usw.) bis auf den Unterabsatz oder litera – wo vorhanden – richtig angegeben wurden.

¹ Thorsten Kingreen, in: Christian Callies/Matthias Ruffert (Hrsg.), Kommentar EUV/AEUV, 4. Aufl., München 2011, Art. 52 GRC N. 24.

Persönlicher Geltungsbereich

Die österreichischen Bauern können sich sowohl auf die GRC als auch auf die EMRK berufen.

Sachlicher Geltungsbereich

Die Meinungsäusserungsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 EMRK und Art. 11 Abs. 1 GRC schützt neben weltanschaulichen auch politische Meinungsäusserungen.²

Subsumtion

Die Gesuchsteller wollten gegen die zunehmende Umweltverschmutzung durch den intensiven Lastwagenverkehr demonstrieren. Diese politische Meinungsäusserung fällt in den sachlichen Geltungsbereich von GRC und EMRK.

VERSAMMLUNGSFREIHEIT (1.5 PUNKTE)

Rechtsgrundlagen: Art. 12 Abs. 1 GRC und Art. 11 Abs. 1 EMRK.

Persönlicher Geltungsbereich

Gleich wie bei der Meinungsäusserungsfreiheit.

Sachlicher Geltungsbereich

Unter die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit fallen auch öffentliche Umzüge zur Bildung und Äusserung einer kollektiven Meinung; somit auch das Recht, Demonstrationen durchzuführen.³

Subsumtion

Die Gesuchsteller haben ein Gesuch zur Abhaltung einer vierstündigen Demonstration eingereicht. Die Demonstration fällt als Versammlung mehrerer Personen zur Kundgebung ihrer politischen Meinung unter den Geltungsbereich der Rechtsnormen.

EINSCHRÄNKUNG DER GRUNDRECHTE (14 PUNKTE)

Sowohl die Meinungsäusserungsfreiheit als auch die Versammlungsfreiheit können eingeschränkt werden. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Abs. 2 der Art. 10 und 11 EMRK sowie aus Art. 52 Abs. 1 GRC.

Die Einschränkung muss sich auf eine gesetzliche Grundlage stützen, verhältnismässig sein und den Wesensgehalt der Rechte und Freiheiten achten. Die EMRK konkretisiert die Verhältnismässigkeit dahingehend, dass die Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft

² Tobias Jaag, *Europarecht*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2010, N. 526; Christian Callies, in: Callies/Ruffert (Fn. 1), Art. 11 GRC N. 6.

³ Jaag (Fn. 2), N. 527.

notwendig sein muss.⁴ Sie muss mit anderen Worten durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Die Aufzählungen in Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 EMRK sind abschliessend.

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Sachverhalt stützt sich die Behörde auf das österreichische Strassengesetz. Mangels anderweitiger Hinweise ist davon auszugehen, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage gegeben ist.

Öffentliches Interesse / legitimer Eingriffszweck

Die Behörde begründet ihr Vorgehen damit, dass sie den freien Warenverkehr sicherstellen müsse. Dieser Zweck lässt sich unter die öffentliche Ordnung und die Wahrung der Rechte anderer subsumieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 EMRK).

Der freie Warenverkehr ist als Bestandteil des Binnenmarkts einer der tragenden Grundsätze der Union (Art. 3 Abs. 3 EUV; Art. 26 Abs. 2 AEUV*⁵). Mengenmässige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Massnahmen gleicher Wirkung sind nach Art. 34 AEUV* verboten. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH bedeutet dies, dass alle unmittelbaren oder mittelbaren, tatsächlichen oder potenziellen Beeinträchtigungen der Handelsströme innerhalb der Union beseitigt werden müssen (Dassonville).⁶ In Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 EUV (Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit) verpflichtet Art. 34 die Mitgliedstaaten nicht nur, eigene Handlungen oder Verhaltensweisen, die zu einem Handelshemmnis führen könnten, zu unterlassen, sondern auch dazu, alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um in ihrem Gebiet die Beachtung dieser Grundfreiheit und damit die praktische Wirksamkeit (effet utile) des Unionsrechts sicherzustellen.⁷

Subsumtion

Die Demonstration würde den Transitverkehr von Prag nach Linz erheblich beeinträchtigen und ist daher als Massnahme gleicher Wirkung wie mengenmässige Beschränkungen des unionsinternen Warenverkehrs zu qualifizieren.⁸ Den Mitgliedstaat trifft eine positive Pflicht zur Sicherstellung des Warenverkehrs. Die Behörde durfte sich somit auf Art. 34 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV stützen.

Einschränkung der Warenverkehrsfreiheit

Der freie Warenverkehr darf jedoch gemäss Art. 36 Satz 1 AEUV (ausdrückliche Schranken) und aufgrund zwingender Erfordernisse des Allgemeininteresses (immanente Schranken) eingeschränkt werden. Dazu gehört u.a. die Ausübung von Grundrechten.

⁴ Jaag (Fn. 2), N. 550.

⁵ Vgl. EuGH, Rs. C-112/00, Schmidberger, Slg. 2003 I-5659 ff., N. 51; EuGH, Rs. C-265/95, Kommission/Frankreich, Slg. 1997 I-6959 ff., N. 24.

⁶ Schmidberger (Fn. 5), N. 56 und EuGH, Rs. 8/74, Dassonville, Slg. 1977, 837 ff., N. 5. Bei absatzbezogenen Regelungen gilt nur das Diskriminierungsverbot (vgl. EuGH, Rs. C-267/91 und 258/91, Keck und Mithouard, Slg. 1993 I-6097 ff., N. 16), diese Einschränkung ist hier jedoch nicht einschlägig.

⁷ Schmidberger (Fn. 5), N. 59.

⁸ So auch Schmidberger (Fn. 5), N. 64.

* Diese Artikel werden nur einmal alternativ auf S. 1 oder hier bepunktet.

Das Diskriminierungsverbot und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bilden sog. Schranken-Schranken.

Die Interessen, die sich aus einem einheitlichen Binnenmarkt ergeben, müssen daher gegen die eingeschränkten Freiheitsrechte abgewogen werden.

Je ein halber Zusatzpunkt für Hinweise auf Schmidberger, Omega oder Frankreich/Kommission (Agrarblockaden) mit entsprechenden Ausführungen.

Verhältnismässigkeit

Eignung

Gegeben.

Erforderlichkeit

Der Eingriff muss gemäss EMRK in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein. Das verfolgte öffentliche Interesse muss die Schwere des Eingriffs rechtfertigen und das mildeste Mittel sein. Dabei belassen sowohl der EGMR als auch der EuGH den Mitgliedstaaten einen erheblichen Ermessensspielraum.⁹

Subsumtion

In casu ist eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse der Warenverkehrsfreiheit und dem Interesse der Gesuchsteller an der Ausübung ihrer Grundrechte vorzunehmen. Die Gesuchsteller wollen auf die zunehmende Umweltverschmutzung aufmerksam machen; damit verfolgen sie ein ideelles Interesse; dieses ist als öffentliches Interesse auch von der Union anerkannt (vgl. Art. 191 AEUV; Art. 37 GRC). Sie ersuchten um die Bewilligung einer vierstündigen Demonstration auf einer Hauptstrasse. Die Demonstration wäre daher zeitlich sehr limitiert gewesen.¹⁰ Der Ort wäre geeignet gewesen, dem Anliegen der Gesuchsteller eine gewisse Wirkung zu verleihen; ein anderer Ort hätte diese Wirkung verfehlt.¹¹

Fazit

Diese Gründe sprechen dafür, dass das öffentliche Interesse der Warenverkehrsfreiheit den Eingriff in die Grundrechte der Gesuchsteller nicht rechtfertigen kann und dass damit durch die Nichterteilung der Bewilligung die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit der Gesuchsteller verletzt worden ist.

Kerngehalt

Klarerweise nicht tangiert.

Fazit

Die Nichterteilung der Bewilligung war unverhältnismässig und daher nicht rechtmässig.

⁹ Jaag (Fn. 2), N. 550; Schmidberger (Fn. 5), N. 82.

¹⁰ Vgl. Schmidberger (Fn. 5), N. 85.

¹¹ Vgl. Schmidberger (Fn. 5), N. 90.

Frage 2: Können die Organisatoren der Demonstration mit Rechtsmitteln gegen den Entscheid der Behörde vorgehen? Wie sieht der Instanzenzug aus?

INNERSTAATLICHER RECHTSSCHUTZ (1.5 PUNKTE)

Zuerst ist die Entscheidung der Behörde gemäss dem nationalen Recht auf dem innerstaatlichen Instanzenzug anzufechten.

Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV

Pflicht der Mitgliedstaaten, Rechtsschutz zu gewährleisten.

Art. 47 GRC

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem unabhängigen, unparteiischen und durch Gesetz errichteten Gericht.

EMRK

Falls sich die Nichtbewilligung der Demonstration auf zivilrechtliche Positionen i.w.S. der Bauern auswirkt: Anspruch auf Beurteilung durch ein Gericht nach Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Hier zu verneinen.

VORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN (4 PUNKTE)

Letztinstanzliches österreichisches Gericht trifft bei Zweifel über die Auslegung von unionsrechtlichen Vertragsbestimmungen – in casu Art. 34 AEUV i.V.m. Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 11 f. GRC – Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV (untere Gerichte: Vorlagerecht nach Art. 267 Abs. 2).

Die Vorlagepflicht entfällt, wenn

- die sich stellenden Fragen bereits in einem früheren Verfahren beantwortet wurden,
- bezüglich der betreffenden Fragen eine gesicherte Rechtsprechung besteht oder
- die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offensichtlich ist, dass keinerlei Raum für vernünftige Zweifel an der Entscheidung der aufgeworfenen Fragen besteht.¹²

(ein Punkt für zwei Voraussetzungen)

In casu letzteres wohl ausgeschlossen, da Interessenabwägung nötig. Allenfalls erste Variante gegeben, da die sich stellenden Fragen im Urteil Schmidberger behandelt wurden.

Vorlagepflicht unterer Gerichte, wenn sie der Auffassung sind, eine unionsrechtliche Regelung sei rechtswidrig und daher nichtig (Verwerfungsmonopol). Hier geht es nicht um eine unionsrechtliche Regelung.

¹² Jaag (Fn. 2), N. 2822.

Das Vertragsverletzungsverfahren kommt für die österreichischen Bauern mangels Aktivlegitimation nicht in Frage (vgl. Art. 258 Abs. 1 und Art. 259 Abs. 1 AEUV).

Die Bauern haben nicht die Möglichkeit, die Handlungen der Polizei, der österreichischen Verwaltung oder Gerichte direkt beim EuGH anzufechten. Ebenso ist ein Weiterzug vom letztinstanzlichen österreichischen Gericht an den EuGH ausgeschlossen.

INDIVIDUALBESCHWERDE AN DEN EGMR (7.5 PUNKTE)

Art. 34 und 35 EMRK

Beschwerdeobjekt

Handlung: Verfügung, Entscheid oder Realakt. In casu Entscheid.

Beschwerdegrund

Verletzung von Art. 10 und 11 EMRK.

Subsidiarität

Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs.

Aktivlegitimation

Natürliche Personen, die persönlich betroffen sind. Möglichkeit der Unzulässigerklärung, falls die Nachteile nicht erheblich sind (Art. 35 Abs. 3 lit. b EMRK).

Hier wohl kaum erfüllt.

Passivlegitimation

Vertragsstaat.

Frist und Form

Sechs Monate nach der Eröffnung des letztinstanzlichen Entscheids.

Weder darf dieser Fall bereits vom EGMR beurteilt, noch eine andere internationale Instanz angerufen worden sein (Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK).

Falls ein Vorabentscheidungsverfahren durchgeführt wurde, geht der EGMR von einer widerlegbaren Vermutung der Rechtmässigkeit aus.¹³

Voraussetzungen:

- Internationale oder supranationale Organisation bietet Rechtsschutz, der demjenigen der EMRK materiell und formell mindestens entspricht;
- das zuständige Gericht der Organisation hat schon über die Rechtmässigkeit der fraglichen Handlung befunden;
- keine Umstossung der widerlegbaren Vermutung der Rechtmässigkeit.

¹³ Gemäss der sog. Bosphorus-Praxis; EGMR, 45036/98 vom 30.6.2005; Rep. 2005-VI, 107 ff.

Subsumtion

Die EU gilt als Organisation, die den nötigen Rechtsschutzstandard bietet. Der EuGH hat vorliegend die Rechtsfragen bereits im Vorabentscheidungsverfahren behandelt. Die materiellrechtliche Prüfung (Frage 1) hat in casu gezeigt, dass die Nichterteilung der Bewilligung unverhältnismässig, aber nicht offensichtlich rechtswidrig war. Dies spricht eher dafür, dass die Umstossung der widerlegbaren Vermutung in casu nicht gelingen wird.

Aufgabe III: Zentralisierung der europäischen Bankenaufsicht

Frage: An wen richtet die Kommission ihren Vorschlag und wer wirkt am daran anschliessenden Verfahren mit? Bezeichnen Sie nur die beteiligten Akteure und die Art der Mitwirkung mit kurzer Begründung sowie die für die Beteiligung relevanten Rechtsgrundlagen.

1. Gesetzgebungsverfahren (1 Punkt)

Die Kommission macht einen Vorschlag für eine Verordnung gestützt auf Art. 127 Abs. 6 AEUV. Gemäss dieser Bestimmung wird die Verordnung im besonderen Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 Abs. 2 AEUV) erlassen.

1 ZP wurde erteilt für die Aussage, dass es sich beim Vorschlag für die Verordnung um einen Entwurf für einen Gesetzgebungsakt gemäss Art. 289 Abs. 3 AEUV und Art. 3 Subsidiaritätsprotokoll (Nr. 2) handelt.

2. Weiterleitung des Gesetzgebungsvorschlags (3 Punkte)

Die Kommission übermittelt ihren Entwurf an den Rat und das Europäische Parlament als Unionsgesetzgeber. Da der EZB gemäss Art. 127 Abs. 6 AEUV ein Anhörungsrecht zusteht, muss der Entwurf auch ihr übermittelt werden.

Gleichzeitig stellt die Kommission ihren Entwurf den nationalen Parlamenten zu gemäss Art. 12 lit. a EUV sowie Art. 4 Subsidiaritätsprotokoll (Nr. 2) und Art. 2 Abs. 3 Protokoll (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente.

3. Nationale Parlamente (5 Punkte)

Wird die Union im Bereich der nicht ausschliesslichen Zuständigkeiten tätig, so hat sie das Subsidiaritätsprinzip zu beachten (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 EUV). Gemäss Art. 5 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 AEUV besitzt die Union eine koordinierende Zuständigkeit in der Wirtschaftspolitik. Bei Art. 127 Abs. 6 AEUV handelt es sich somit um eine nicht ausschliessliche Zuständigkeit und es findet eine Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente statt (Art. 12 lit. b EUV i.V.m. Art. 5 Abs. 3 UAbs. 2 Satz 2 EUV).

Die nationalen Parlamente können innert acht Wochen in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf gegen das Subsidiaritätsprinzip verstösst (Art. 6 von Protokoll Nr. 2 und Art. 3 Abs. 1 von Protokoll Nr. 1).

1 ZP wurde erteilt für die Aussage, dass ein nationales Parlament gemäss Art. 8 von Protokoll Nr. 2 eine Subsidiaritätsklage (Nichtigkeitsklage gemäss Art. 263 AEUV) erheben kann, falls die Verordnung ohne Berücksichtigung der Einwendungen erlassen wird.

4. Europäisches Parlament und EZB (1.5 Punkte)

Gemäss Art. 127 Abs. 6 AEUV müssen das Europäische Parlament und die EZB angehört werden. Für die EZB ergibt sich ein Anhörungsrecht auch aus Art. 282 Abs. 5 AEUV. Anhö-

zung bedeutet, dass das Europäische Parlament und die EZB Gelegenheit erhalten, zu einem Rechtsetzungsvorschlag der Kommission zuhanden des Rates Stellung zu nehmen.

½ ZP wurde erteilt für die Aussage, dass der Rat dem Europäischen Parlament noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, falls er nach dessen Anhörung wesentliche Änderungen an der Vorlage vornimmt.¹⁴ Zusätzlich wurde ½ ZP erteilt für die Aussage, dass bei wesentlichen Änderungen eine erneute Anhörung auch für die EZB gelten muss.

½ ZP wurde erteilt, wenn erkannt wurde, dass bei Rechtsakten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen die Mitwirkung des Parlaments erweitert wird (Konzertierungsverfahren).

5. Rat (3.5 Punkte)

Der Rat ist an die Stellungnahmen nicht gebunden. Die Verabschiedung darf aber erst nach der Anhörung erfolgen, ansonsten kann die Regelung wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften durch den EuGH für nichtig erklärt werden.

Der Erlass der Verordnung erfolgt gemäss Art. 127 Abs. 6 AEUV einstimmig durch den Rat (Art. 238 Abs. 4 AEUV).

Die Verordnung wird durch den Präsidenten des Rats unterzeichnet (Art. 297 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV) und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Art. 297 Abs. 1 UAbs. 3 Satz 1 AEUV).

<i>Aufgabe IV: Streit um die Auslegung des Freizügigkeitsabkommens</i>	<i>(30 Pt.)</i>
<i>1. Prüfen Sie, ob und gegebenenfalls auf welchem Weg man zu einer verbindlichen Klärung dieser Frage durch ein unabhängiges EU-Organ gelangen kann!</i>	<i>(15 Pt.)</i>
[Vorbemerkung: Das FZA gehörte (bewusst) nicht zu den mitzubringenden (erforderlichen) Rechtsquellen. Dieser Umstand darf sich nicht nachteilig auf die Bepunktung auswirken. Hinweis: Nicht bepunktet werden: - allgemeine Ausführungen zum FZA, zur Dienstleistungsfreiheit usw., - allgemeine Ausführungen zu Inhalt und Auslegung der 90-Tage-Regel]	
Ausgangspunkte:	<i>(max. 5 Pt.)</i>
<i>Rechtsnatur der fraglichen Norm (Art. 5 FZA):</i> - Aus EU-Sicht geht es um die Auslegung einer Norm, die in einem mit einem Drittstaat abgeschlossenen völkerrechtlichen Vertrag (gemischtes Abkommen) enthalten ist. - Aus EU-Sicht ist das FZA Teil der EU-Rechtsordnung (monistisches Prinzip) (N 2011, vgl. auch N 3522).	2

¹⁴ EuGH, Rs. C-388/92, Kabotageverordnung, Slg. 1994 I 2067 ff.

<p>„Unabhängiges EU-Organ“ im Sinne der Fragestellung</p> <p>Es kommen prinzipiell in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kommission Die Kommission ist zwar mit der Überwachung der Anwendung der Verträge und des sonstigen EU-Rechts (N 1776), inkl. Verträge mit Drittstaaten, betraut. Sie hat aber – zumindest im hier interessierenden Fall des Vollzugs durch die Behörden eines Mitgliedstaates – keine Befugnis, diesbezüglich selbst einen verbindlichen Entscheid in Sachen richtige Auslegung zu treffen. Stösst die Kommission auf eine Verletzung von EU-Recht durch einen Mitgliedstaat, so ist der Weg des Vertragsverletzungsverfahrens zu beschreiten (siehe unten). - die EU-Justiz: EuGH, allenfalls das Gericht (Klage Privater). Der EuGH als Gericht ist berufen, Rechtsstreitigkeiten, die in seine Zuständigkeit fallen, verbindlich zu entscheiden (vgl. Art. 260, 264, 267 AEUV). [Hinweis: Der Spezialfall (Klage Privater beim Gericht) wird in der vorliegenden Korrekturanleitung nicht weiter behandelt.] <p>Nicht in Betracht kommen dagegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die EZB (obwohl unabhängig): fehlende Zuständigkeit; - der Gemischte Ausschuss: kein EU-Organ, sondern durch die Vertragsparteien eingesetztes gemeinsames Organ (N 4025 ff.), zudem nicht unabhängig (N 4040). 	3
<p>Klärung durch den EuGH</p> <p>Mit einer strittigen Auslegungsfrage betreffend eine Norm des EU-Rechts kann der EuGH grundsätzlich befasst werden (N 2601 ff.):</p>	(max. 7 Pt.)
<ul style="list-style-type: none"> - <i>im Rahmen einer Nichtigkeitsklage</i> (Art. 263 AEUV), u.U. Untätigkeitsklage (Art. 265 AEUV), eines dazu privilegiert oder gewöhnlich legitimierten Klägers; dies allerdings nur gegen bestimmte Akte bzw. Unterlassungen bestimmter <i>Organe der EU</i>. Daran fehlt es hier gemäss Aufgabenstellung. 	1
<ul style="list-style-type: none"> - <i>im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens</i> (Art. 258–260 AEUV), das von der Kommission (oder von einem anderen Mitgliedstaat) gegen einen fehlbaren Mitgliedstaat angestrengt wird (N 2829). <p>Gemäss Aufgabenstellung liegt noch kein abschliessendes fehlbares Verhalten des betreffenden Mitgliedstaates (D) vor (sondern erst eine Auslegungskontroverse). Die Firma K. müsste daher zunächst eine (aus ihrer Sicht ungünstige) Entscheidung erwirken. Auch dann wäre die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens allerdings noch nicht gesichert. Denn nur die Kommission (oder ein anderer Mitgliedstaat) kann ein Verfahren einleiten (N 2832 ff.), nicht aber die Schweiz als Vertragspartner des FZA (N 4049) oder ein Privater. Die Firma K. kann immerhin die Kommission auf den (eventuellen) Fehler aufmerksam machen; ein Verfahren erzwingen kann sie jedoch</p>	1

<p>nicht (N 2835). Wenn die Kommission ein Verfahren einleitet und dieses nicht durch Einlenken des betroffenen Mitgliedstaats erledigt wird, kann es in der Folge zu einem Feststellungsurteil kommen (N 2836), in welchem der EuGH die aus seiner Sicht richtige Auslegung der fraglichen Norm – verbindlich – festhält.</p>	
<p>- <i>im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens</i> (Art. 267 AEUV). Voraussetzung wäre hier, dass (N 2818 ff.) - eine (für die Firma K. ungünstige) Entscheidung - der zuständigen nationalen (Verwaltungs-) Behörde ergeht und - auf dem nationalen Instanzenzug angefochten wird und - ein nationales (deutsches) Gericht (nicht: Verwaltungsbehörde) - die strittige Auslegungsfrage identifiziert und - dem EuGH vorlegt (Vorlagerecht); - ggf. besteht eine Vorlagepflicht (N. 2821 ff.). - Anhörung der Parteien des mitgliedstaatlichen Verfahrens (N. 2823a) , ggf. Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie der Organe der Union. Eine Klärung durch den EuGH erfolgt nur, wenn die Frage entscheidendheblich ist (N 2825). Der Entscheid des EuGH ist verbindlich (N. 2817).</p>	4.5
<p>Nicht in Betracht kommt das Verfahren gemäss Art. 218 Abs. 11 AEUV (Gutachten zu einem geplanten völkerrechtlichen Vertrag), da es sich um einen bereits in Kraft stehenden Vertrag handelt.</p>	0.5
<p>Verbindlichkeit der Klärung</p>	(max. 3 Pt.)
<p>Der EuGH kann zwar (als Gericht) verbindlich entscheiden, als Gericht <i>der EU</i> kann er jedoch <i>nicht</i> für <i>beide</i> Partner eines völkerrechtlichen Vertrags verbindlich festlegen, wie eine bestimmte Norm auszulegen ist. Die schweizerischen Gerichte (inkl. Bundesgericht) sind nicht an die Auslegung des EuGH gebunden, d.h. können selbständig – nach den für völkerrechtliche Verträge geltenden Regeln – über die Vertragsinterpretation entscheiden. Ausnahmen, wie sie der Luftverkehrsvertrag als „Teil-Integrationsvertrag“ (N. 4013) kennt, sind hier (FZA) nicht einschlägig.</p>	1.5
<p>Mögliche Ausnahme (N 4035 und 4047): Im Bereich des FZA ist die zu einschlägigen „Begriffe[n] des Gemeinschaftsrechts“ ergangene EuGH-Rechtsprechung zu berücksichtigen, soweit sie vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des FZA (d.h. 21. Juni 1999) bestand (Art. 16 Abs. 2 FZA). Die Aufgabenstellung legt allerdings den Schluss nahe, dass es sich hier um einen <i>neuen</i> Auslegungsstreit handelt, der nicht durch eine allenfalls verbindliche ältere EuGH-Rechtsprechung präjudiziert wird.</p>	1.5
<p>2. Prüfen Sie, auf welchem Weg man zu diesem Ziel gelangen kann! Legen sie insbesondere dar, welche Akteure in welcher Weise tätig werden müssten, falls man das Ziel durch eine Präzisierung (Änderung) des Wortlauts von Art. 5 Abs. 1 FZA erreichen möchte! Welchen Weg empfehlen Sie?</p>	(15 Pt.)

Auf welchem Weg?	(max. 8 Pt.)
<p>Ausgangsüberlegungen:</p> <p>Die Überwindung der uneinheitlichen Auslegung (und Anwendung) der Bestimmung kann grundsätzlich angestrebt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Koordination der Auslegung, - durch förmliche Rechtsanpassung (sei dies durch ergänzende Präzisierung, sei die durch Änderung der Bestimmung; siehe unten). <p>[Die Aufgabenstellung zielt in erster Linie auf ein beidseitiges Vorgehen. Theoretisch denkbar wäre auch ein einseitiges Vorgehen, z.B. Festschreibung der EU-Auslegung der „90-Tage-Regel“ durch den Schweizer Gesetz- oder Verordnungsgeber. → eventuell ZP]</p> <p>Institutionell: Für die Verwaltung des FZA besteht ein aus Vertretern der Vertragsparteien zusammengesetzter Gemischter Ausschuss (N 4025 ff.). Dieser soll u.a. – im Rahmen seiner jeweiligen Befugnisse – auch für eine ordnungsgemässe – d.h. auch: einheitliche – Anwendung sorgen.</p>	<p>1</p> <p>[evtl. ZP]</p> <p>1</p>
<p>Gemäss Aufgabenstellung sind beide Seiten – d.h. die zuständigen Stellen der EU (insb. Kommission) und der Schweiz (insb. Verwaltungsbehörden des Bundes) – an einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der Regel interessiert. Auf dem Koordinationsweg (Koordination der Auslegung) lässt sich dieses Ziel nicht in der gebotenen nachhaltigen Weise erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die (<i>Verwaltungs-</i>) <i>Behörden</i> haben nicht die nötigen Befugnisse, um <i>selber</i> eine bestimmte (einheitliche) Auslegung für verbindlich zu erklären. - Eine einheitliche Auslegung lässt sich auch nicht dadurch herbeiführen, dass die (<i>Verwaltungs-</i>) <i>Behörden</i> der beiden Seiten die zuständigen (nationalen bzw. EU-) <i>Gerichte anrufen</i> und mit der Sache befassen. Eine einheitliche Auslegung durch die Rechtsprechung auf EU-Seite einerseits und auf Schweizer Seite andererseits ist nicht gesichert. [für die Begründung: siehe Aufgabe IV.1; keine Doppelbepunktung.] - Auch die Anrufung des <i>Gemischten Ausschusses</i> führt nicht zum Ziel. Dieser kann sich zwar mit der Frage befassen und eine gemeinsame Position in der Auslegungsfrage festlegen (N 4039) und in der Folge die Praxis (Rechtsprechung) der Vertragsparteien beobachten (N 4033, N 4035). Bei der Auslegung der Abkommensbestimmungen behalten indes die Gerichte das letzte Wort. <p>[eventuell ZP für eher theoretische Lösungsmöglichkeiten wie z.B. gemeinsame Einsetzung eines Schiedsgerichts u.ä.]</p>	<p>3.5</p> <p>[evtl. ZP]</p>
<p>Bleibt der Weg der förmlichen Rechtsanpassung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu prüfen ist, ob eine förmliche ergänzende Präzisierung der völkerrechtlich Verpflichtung, die die Parteien mit Art. 5 FZA eingegangen 	

<p>sind, in Betracht kommt (rechtsetzender Beschluss [ähnlich wie die Konkretisierung bzw. Präzisierung einer Gesetzesbestimmung durch eine ausführende Regierungsverordnung]).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls nicht, bleibt als Möglichkeit die förmliche Änderung der fraglichen Abkommensbestimmung selbst (Änderung des Wortlauts von Art. 5 FZA). → siehe unten. <p>Eine gemeinsame, für beide Seiten verbindliche Konkretisierung bzw. Präzisierung kommt in Betracht, falls der Gemischte Ausschuss im Rahmen des fraglichen Abkommens für den fraglichen Bereich über eine entsprechende (Entscheidungs- bzw. Rechtsetzungs-) Befugnis verfügt (vgl. N 4031 ff.). Ob vorliegend eine solche (Entscheidungs- bzw. Rechtsetzungs-) Ermächtigung besteht, ist aus der Aufgabenstellung und den verfügbaren Rechtsgrundlagen nicht ersichtlich.</p>	2.5
<p>Falls Änderung von Art. 5 FZA: welche Akteure in welcher Weise? <i>(max. 6 Pt.)</i></p>	
<p>Eine förmliche Anpassung des Abkommenstexts (Änderung des Wortlauts von Art. 5 FZA) dürfte die Befugnisse des Gemischten Ausschusses übersteigen und müsste in dem für völkerrechtliche Verträge üblichen Verfahren (N 111 f., N 3508a ff.) ausgehandelt werden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Schweiz einerseits und - der EU sowie den zurzeit 27 Mitgliedstaaten andererseits, da es sich um ein sog. gemischtes Abkommen handelt (N 3519). 	1
<p>Auf Seiten der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bundesrat (Verhandlungsmandat, Unterzeichnung). - Verhandlungsdelegation (EDA und/oder sachzuständiges Departement). - Bundesversammlung (Genehmigung) (falls die Tragweite der Änderung eher gering sein sollte und der Bundesrat zum selbstständigen Abschluss ermächtigt ist). - allenfalls Stimmberechtigte (falls die Änderung so gewichtig sein sollte, dass sie dem fakultativen Referendum unterliegt). <p>Hinzu kommt (soweit gemäss Verfassung und Gesetz geboten):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbezug der Kantone. - Anhörung der betroffenen Kreise (Vernehmlassungsverfahren) 	2.5
<p>Auf Seiten der EU / Mitgliedstaaten (N 3511 ff.):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rat (Verhandlungsmandat, Unterzeichnung) - Kommission (Verhandlungen) unter Einbezug der Mitgliedstaaten (gemischtes Abkommen) - allenfalls: Zustimmung des EP - Genehmigung/Ratifikation in den Mitgliedstaaten gemäss deren verfassungsrechtlichen Vorgaben (gemischtes Abkommen). 	2.5
<p>Welchen Weg empfehlen Sie? [max. 1 Pt. für ein schlüssiges Fazit]</p>	<i>(max. 1 Pt.)</i>